

1. Änderungsgebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde vom 30.06.1994 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. März 2004 für die Friedhöfe der Gemeinde folgende 1. Änderungsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

„Nutzungsgebühr für Grabstätten

(1) Folgende Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| 1. Wahlgrab | 2.000,00 € |
| 2. Reihengrab | 1.000,00 € |
| 3. Urnenbeisetzungen: | |
| 3.1. in einem bis zum 01. April 2004
vorhandenem Reihengrab | 4 v.H. der Gebühr von
Ziffer 2 pro Jahr der
Nutzung (max. bis zur
Höhe der Gebühr von
Ziffer 3.2) |
| 3.2. in einem Urnengrab | 500,00 € |
| 3.3. in einem Urnengrab mit Urnenkasten | |
| - für die erste Belegung | 500,00 € |
| - für jede weitere Belegung | 4 v.H. der Gebühr für die
erste Belegung pro Jahr
der Nutzung |

3.4. einer Urnennische	
3.4.1. in der oberen Reihe	500,00 €
3.4.2. in der mittleren und unteren Reihe	
a) für die erste Belegung	500,00 €
b) für jede weitere Belegung	4. v. H der Gebühr für die erste Belegung pro Jahr der Nutzung

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Wahlgrabstätten wird eine anteilige Gebühr in Höhe von 4 v.H. der Gebühr von Absatz 1 Ziffer 1 pro Jahr der Verlängerung erhoben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts für andere Grabstätten ist nicht möglich.
- (3) Wird eine Urne in einem Wahlgrab oder in einem ab dem 02. April 2004 vorhandenen Reihengrab beigesetzt, entsteht keine Nutzungsgebühr.
- (4) Die Nutzungsgebühren für die Grabstellen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr betragen 50 v.H. der jeweiligen Gebühr von Absatz 1.

Artikel 2

Diese Änderungsgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 02. April 2004 in Kraft.

Schöffengrund, 01.04.2004

Norbert Schmitt

Bürgermeister